



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Geschäftsstelle
Bund

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

info@dfaug.de

www.dfeug.de

DFeuG – Friedrichstraße 50 – 42655 Solingen

Solingen, 15.07.2024

Einladung zum Gewerkschaftstag 2024

Liebe Mitglieder der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft,

hiermit laden wir gemäß § 7 (3) unserer Satzung zum Gewerkschaftstag 2024 ein.

Termin: 16.09.2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Fortführung am
17.09.2024 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ort: Leonardo Hotel in Weimar
Belvederer Allee 25
99425 Weimar

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Gewerkschaftstag für jedes Mitglied der DFeuG offen ist (§ 3 Abs. 2 VSWO). Stimmberechtigt sind ordnungsgemäß gewählte Delegierte und der Bundesvorstand.

Siegfried Maier
Bundesvorsitzender

Daniel Dahlke
Stellv. Bundesvorsitzender

Lars Wieg
Stellv. Bundesvorsitzender





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Geschäftsstelle
Bund

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

info@dfaug.de

www.dfaug.de

Auf Folgendes wird ausdrücklich hingewiesen:

Der Gewerkschaftstag ist gemäß § 7 (1) in Verbindung mit § 6 (1) der Satzung der DFeuG das oberste Organ der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft. Er besteht aus dem Bundesvorstand und den Delegierten. Der Gewerkschaftstag ist für alle Mitglieder offen. Delegierte sind die wirksam gewählten Vertreter/innen aus den Landes- und Regionalverbänden.

Beschlussfähigkeit, § 8 Versammlungs-Sitzungs- und Wahlordnung:

- (1) Versammlungen und Sitzungen von Organen, Untergliederungen, oder Organen der Untergliederung der DFeuG sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse zu Ordnungen, die mit einfacher Mehrheit durch den Bundesvorstand zu treffen sind, bedürfen einer mehrheitlichen Teilnahme des Bundesvorstandes an der Versammlung bzw. Sitzung.
- (3) Änderungen der Satzung dürfen nur vom Gewerkschaftstag mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Ein Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind.

Anträge an den Gewerkschaftstag, § 7 Abs. 5 der Satzung:

- (5) Anträge an den Gewerkschaftstag können nur von Organen gestellt werden. Sie sind spätestens 30 Tage vor dem Gewerkschaftstag schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen. Ein Nachweis über den Beschluss des antragstellenden Organs ist beizufügen. Der Bundesvorstand gibt die zugelassenen Anträge unverzüglich bekannt.

